



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 325/2008

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
27.11.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	09.12.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2008	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Jahr 2009

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 1.430.000 €
2. Vermögensplan
Benötigte Mittel 3.925.000 €
Verfügbare Mittel 3.925.000 €
3. Erfolgsplanung 2010 – 2012
4. Vermögensplanung 2010 – 2012
5. Stellenübersicht
vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates.
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2009 notwendig ist, wird auf 490.000 € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2009 wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die

Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Werksausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Zinsen. Während in die Gewinn- und Verlustrechnung nur der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen einfließt, wird in der Gebührenkalkulation das gesamte Anlagevermögen, also auch das Eigenkapital verzinst (sogenannte kalkulatorische Verzinsung). Das entsprechend hohe Gebührenaufkommen trägt maßgeblich zu dem ausgewiesenen Überschuss bei.

Es sei angemerkt, dass die Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO (940 T €) als Cash-flow direkt zur Innenfinanzierung im Vermögensplan verwandt wird und die Neuaufnahme von Fremddarlehen entsprechend reduziert.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2009